



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2008 vom 01.10.2008

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

- Aktenzeichen: 63 DH 02927/2008/71 -

Seite 3

- Aktenzeichen : 66.74.10-03 –

Seite 3

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme,
Diepholz, Lohne, Vechta

Seite 4

Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)

Seite 4-5

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

14. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Seite 5-6

Gemeinde Brockum

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5
„Haferkamp“

Seite 6-7

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemeinde Asendorf

Satzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde
Asendorf

Seite 8

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Wasserversorgung SULINGER LAND

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche
Abwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND
(Abwasserbeseitigungssatzung)

- 1. Änderungssatzung -

Seite 8-9

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 12.09.2008 - Aktenzeichen: 63 DH 02927/2008/71 -

Herrn Fred Luchtman hat die Nutzungsänderung der BE 1 in Schweinemaststall mit 138 Plätzen, der BE 2 für 55 Rinder, der BE 4 und 5 in Schweinemaststall mit 313 und 280 Plätzen, die Errichtung der BE 9 für 32 Mutterkühe und BE 13 für 928 Mastschweine sowie den Betrieb der Gesamtanlage (BE 1-4, BE 8 u. 9 und BE 13) mit 1723 Mastschweine- und 87 Rinderplätzen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Cantrup
Flur	12
Flurstück	19/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 25.09.2008 - Aktenzeichen : 66.74.10-03 -

Die Sulinger Autoverwertung GmbH hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Autoverwertung einschließlich Neubau einer Halle zur Trockenlegung und Demontage von Altfahrzeugen und zur Lagerung von gebrauchsfähigen Kraftfahrzeugteilen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sulingen
Flur	15
Flurstücke	81/6, 81/7, 80/7

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Müller

Stadt Diepholz

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Flächenagentur GmbH im Städtequartett
Damme, Diepholz, Lohne, Vechta

Die Prüfung des Jahresabschlusses der Flächenagentur GmbH im Städtequartett Damme, Diepholz, Lohne, Vechta durch die MBT Wirtschaftstreuhand GmbH für das Wirtschaftsjahr 2007 hat zu keinen Beanstandungen geführt. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Vechta hat dies mit Feststellungsvermerk vom 31.07.2008 bestätigt. Den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 06.10.2008 bis einschließlich 14.10.2008 zur Einsicht im Rathaus – Zimmer 115 – öffentlich aus.

Der Bürgermeister
Dr. Schulze

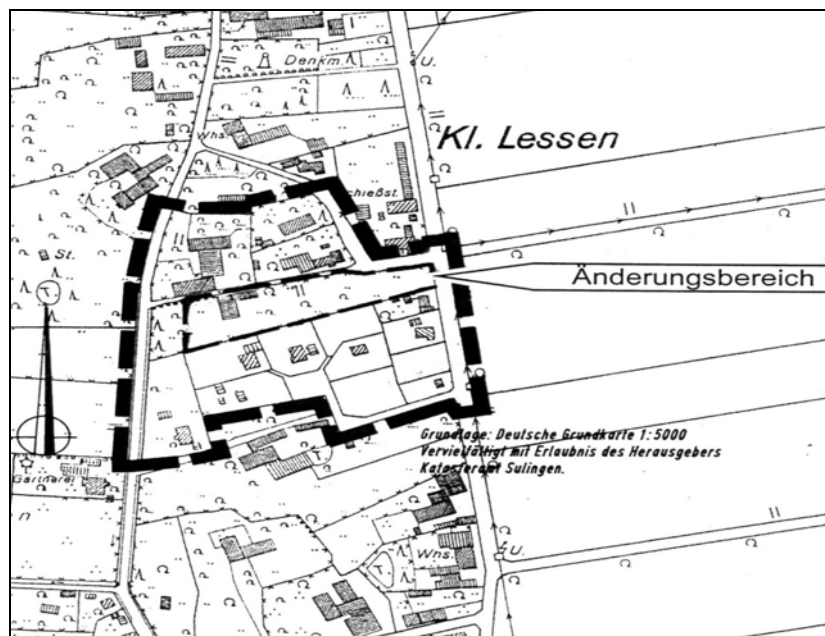
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen Bekanntmachung gem. § 10 (3) (Satzungsbeschluss)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 28.08.2008 die nachfolgende Änderung eines Bebauungsplan nebst Begründung als Satzung beschlossen:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Sulingen „Kleinsiedlungsgebiet Klein Lessen“

Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Sulingen „Kleinsiedlungsgebiet Klein Lessen“ nebst Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz rechtskräftig.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 der Stadt Sulingen „Kleinsiedlungsgebiet Klein Lessen“ liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen - Planungsamt -, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der im § 214 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Sulingen geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 16.09.2008
Der Bürgermeister
- Knoop -

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde"

Die mit Feststellungsbeschluss des Rates der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" vom 01.04.2008 verabschiedete 14. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der zugehörigen Begründung und des Umweltberichtes ist durch den Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 28.07.2008, Az.: 63 DH 02116/2008/82 gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB), genehmigt worden.

Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der von der 14. Änderung betroffene Bereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Übersichtskarte

M 1:5000

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach §44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 10.09.2008

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
Der Samtgemeindebürgermeister
Im Auftrag

Bechtel L.S.

Gemeinde Brockum

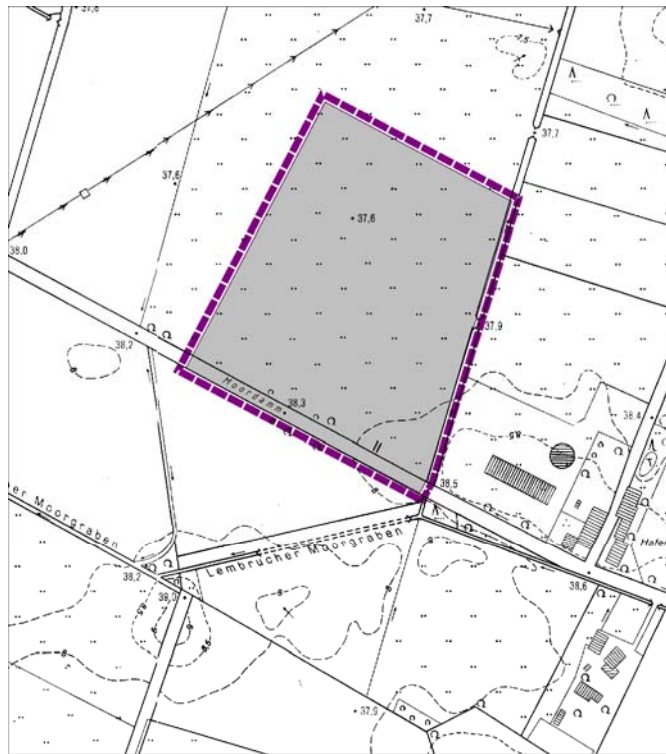
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 5 „Haferkamp“

Der Rat der Gemeinde Brockum hat in seiner Sitzung am 16.04.2008 den Bebauungsplan Nr. 5 „Haferkamp“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bedarf gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung, da der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB gleichzeitig geändert wurde (Parallelverfahren).

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet für den Bebauungsplan Nr. 5 „Haferkamp“ liegt im Nordosten der Gemeinde Brockum, nördlich der Straße „Moordamm“, westlich der Hofanlage Moordamm 140 und erstreckt sich auf die Flurstücke 2/13, 2/12 tlw. und 5/4 tlw., alle Flur 19, Gemarkung Brockum. Das Plangebiet ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Übersichtskarte

M 1:5000

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Haferkamp“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung einschließlich des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können im Rathaus, Bahnhofstraße 10 A, in 49448 Lemförde, Zimmer 3, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gem. § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen nach § 44 Abs. 1 und 2 BauGB beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Lemförde, den 19.09.2008

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

Gemeinde Brockum

Der Gemeindedirektor

Im Auftrag

Bechtel L.S.

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Gemeinde Asendorf

Satzung nach § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (GVBl. S. 575, 579), § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Asendorf vom 01.11.1983 in der Fassung vom 03.06.2004 hat der Rat der Gemeinde Asendorf in seiner Sitzung am 18.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Maßnahme Ausbau/ Verbesserung der Außenbereichsstraße „Uepser Heide“ wird der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand auf 30 v.H. festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Asendorf, den 18.08.2008

Der Bürgermeister
(Wolfgang Heere)

Wasserversorgung SULINGER LAND

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Abwasserbeseitigungssatzung) - 1. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit § 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 148-150 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 18. September 2008 die folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 05. Dezember 2007 (AmBl. LK Diepholz Nr. 19/2007, S. 55 ff) beschlossen:

Artikel 1

Der Anhang 1 zum § 8 "Besondere Einleitungsbedingungen" wird um den nachfolgenden Parameter ergänzt:

7.	Organische Stoffe	
	c) Perfluorierte Tenside	300 Nano Gramm pro Liter [n g/l] (Als Summe von Perfluorooctansäure (PFOA) und Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) gemäß dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministerium vom 07.01.2008.)

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Sulingen, 18. September 2008
Klaus Neuhaus
Verbandsgeschäftsführer